

SATZUNG

INTERNATIONAL ACADEMY OF MEDIA AND ARTS E.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen International Academy of Media and Arts e.V. Er ist unter der Registernummer im Vereinsregister Amtsgericht Halle: VR22247 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Vernetzung der Medieninfrastruktur, Medienwissenschaft und Medienwirtschaft in Mitteldeutschland sowie die Förderung der Ziele des Art. 5 GG. Das umfasst insbesondere die Durchführung, Unterstützung und Erprobung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Medien-, Kultur- und Bildungsbereich unter Einbeziehung der digitalen Möglichkeiten, Entwicklung von Geschäftsmodellen für und mit den Akteurinnen und Akteuren im Medienbereich in Mitteldeutschland und deren Vernetzung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung, Unterstützung und Förderung von Aus-, Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen sowohl für den als auch im Medienbereich
 - Schulung von Fachleuten, Unternehmen sowie Nachwuchskräften
 - Initialisierung, Unterstützung und Durchführung von Fachveranstaltungen, Tagungen, Messen, Symposien und Meetings, die zur Förderung internationaler, vor allem europäischer Kontakte und Kooperationen im Medienbereich dienen
 - Förderung und Weiterentwicklung der Medieninfrastruktur in Mitteldeutschland

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Institutionen und Unternehmen der Politik, Wirtschaft und Bildung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Professionalisierung des Mediennachwuchses sowie dessen Integration in die Produktions-landschaft
- Entwicklung und Erprobung neuer Anwendungsmöglichkeiten der medienspezifischen Produktionsmöglichkeiten in der digitalisierten Welt
- Förderung und Zusammenführung von musikalischen, künstlerischen und audiovisuellen Talenten und Institutionen im öffentlichen und medialen Bereich zur Verbreitung ihrer künstlerischen Darstellungen
- Entwicklung neuer Lehrinhalte sowie Formen des Lehrens und Lernens
- Veröffentlichung von Publikationen, die den Satzungszweck unterstützen
- Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben im Medienbereich
- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz, Medienpädagogik und -erziehung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

DURCHFÜHRUNG DER AUFGABEN DES VEREINS

Zur praktischen Umsetzung des Satzungszweckes und der Aufgaben des Vereins entsprechend der Vereinssatzung kann der Verein Hilfspersonen, seien es natürliche oder juristische Personen, im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, mit der Durchführung beauftragen.

Der Verein darf sich an anderen gemeinnützigen Vereinen, gemeinnützigen Gesellschaften und Stiftungen beteiligen, solche gründen, mit der Maßgabe des Erhalts des Vereinsvermögens. Die Beteiligung an und Gründung steuerpflichtiger gewerblicher Unternehmungen ist bei vertraglicher Sicherung des Verlusts und Minderung der Einlagen zulässig.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, beratend oder in sonstiger Weise.
2. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden. Diese haben in ihrem Aufnahmeantrag anzugeben, ob sie ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder werden wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist in schriftlicher Form Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme entscheidet.
3. Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied nach Rechnungsstellung zu entrichten.
4. Stimmberechtigt und wählbar bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen Satzungszwecke des Vereins oder anderweitig in grober Weise Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten.
2. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der im Verein vertretenen Stimmen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen, und zwar mittels Einladung in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt. Über ergänzte Tagesordnungspunkte kann Beschluss gefasst werden; Wahlen und Satzungsänderungen können auf diesem Weg nicht zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Außerhalb der Versammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Mitglieder schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Versendung zustimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Kommunikation im Umlaufverfahren muss der Textform (Schriftform, E-Mail oder Fax) genügen. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt das Mehrheitsprinzip, falls kein anderes Quorum anderweitig geregelt ist.

7. Über Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimm-berechtigten beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

8. Virtuelle Versammlungen (Video- und Telefonkonferenzen) sind zulässig. Sie sind als solche einzuladen. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass Gesprächsinhalte der Sitzung nicht von Dritten wahrgenommen werden. Bei einer virtuellen Sitzung gelten Mitglieder und sonstige Versammlungsteilnehmende als anwesend, wenn sie der Sitzung mit Mikrofon oder Kamera beigetreten und von der oder dem Vorsitzenden identifiziert worden sind. Die anwesenden Mitglieder werden zur Stimmabgabe in einer virtuellen Sitzung nacheinander alphabetisch aufgerufen und die Stimmabgabe erfragt. Wahlen können nur in Fällen der Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit der Präsenz-sitzung der Mitgliederversammlung im Briefwahlverfahren durchgeführt werden.

9. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes können diese auch geheim erfolgen.

§ 8

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Ziffer 1;
- b) Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechtsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, oder die Wahl einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin;
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Zwischenfinanzierungskrediten;
- e) Genehmigung einer Haftpflichtversicherung für den Vorstand;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, darunter:

- a) Die oder der Vorstandsvorsitzende;
- b) Ein oder zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Zusätzlich können maximal bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Amtsdauer jedes Mitglied des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson.

4. Die oder der Vorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins allein berechtigt. Sie oder er kann die Vertretung mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder delegieren. (§ 26 BGB)

§ 10

AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes;
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen;
- Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen;

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Fax oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder für den Gegenstand der Beschlussfassung einem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

4. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 13

NIEDERSCHRIFTEN

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beratungsergebnisse, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse wiedergibt.

Diese Niederschriften sind von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von der der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit einer Begründung seitens des Antragstellers, der den Mitgliedern samt Begründung bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde, vorliegt und drei Viertel aller Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen. Dem Vorstand des Vereins ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

2. Ist ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit. Ist die Auflösung beschlossen, werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (Steuer-nummer 110/149/40318), zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Bildung und Ausbildung.

4. Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens haben nur Gültigkeit, wenn durch das zuständige Finanzamt bestätigt wird, dass hierdurch die Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt werden.

- Entscheidung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder;
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften in Fällen des § 5 Absatz 3;
- Bericht über die Tätigkeit des Vereins und neue bzw. beendete Mitgliedschaften in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung;
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- Verhandlung und Abschluss von Verträgen.

§ 11

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, ist deren/ dessen Aufgabe die Organisation und Durchführung der praktischen Arbeit des Vereins innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Rahmens für die Tätigkeit des Vereins. Ihre/ seine Rechte und Pflichten im Übrigen regelt der mit ihm abgeschlossene Vertrag. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Recht und nach Aufforderung durch den Vorstand auch die Pflicht an allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 12

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, oder bei deren/ dessen Verhinderung, vom am längsten im Amt befindlichen stellvertretenden Vorstandsmitglied, einberufen wird. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der oder des am längsten im Amt befindlichen Stellvertreterin oder Stellvertreters.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangen oder offensichtlich infolge steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind, unabhängig von den Vorschriften in § 7 Nr. 7, zu beschließen.

Vorstehende Neufassung der IAMA-Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.08.2024 beschlossen.

Alexander Thies

Vorstandsvorsitzender

